

Aufsichtsrechtliche Projekte

Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche
Projekte im Branchensektor Banken und
Asset Management

Stand: 1. Juli 2020



Inhalt

1. Zeitliche Übersicht der Projekte	5
1.1. Bereichsübergreifende Projekte	5
1.2. Banken/Wertpapierhäuser	6
1.3. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	7
2. Bereichsübergreifende Änderungen	8
2.1. Prüfwesen	8
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen Anpassung an Terminologie FINIG	8
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen Punktuelle Anpassungen im Prüfwesen	8
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen Ex-post-Evaluation	8
Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht (AOV)	8
2.2. Geldwäscherei/Compliance	9
Geldwäschereigesetz (GwG)	9
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)	9
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	9
Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)	10
Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke	10
FINMA-RS 16/7 Video- und Online-Identifizierung	10
FINMA-RS 16/7 Video- und Online-Identifizierung Nachvollzug technologische Entwicklung	10
2.3. Organisation Finanzmarkt	11
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)	11
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)	12
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	12
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)	12
Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA) Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	13
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) Überprüfung der Regulierung	13
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien	13
Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	13
Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)	14
FINMA-RS 08/5 Effektenhändler Aufhebung	14
FINMA-RS 13/8 Marktverhaltensregeln Ausdehnung Geltungsbereich	14
FINMA-RS 13/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen Aufhebung	14
FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2019 Erstreckung Übergangsfrist	14
FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2020 Finanzmarktinfrastrukturgesetz und -verordnung: Derivatehandel	15
2.4. Übrige Themen	16
Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts	16
Obligationenrecht Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative	16
Gleichstellungsgesetz (GIG) Einführung von regelmässigen Lohnanalysen	17
Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse	17
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) Totalrevision	17
FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018 LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung	18
Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	18

Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	18
Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor	19

3. Banken/Wertpapierhäuser	20
3.1. Rechnungslegung	20
Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1	
Rechnungslegung Banken	20
FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken Ausweis kontoführende Wertpapierhäuser	20
3.2. Offenlegung	21
FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken Phase III	21
3.3. Eigenmittel/Risikoverteilung	21
Eigenmittelverordnung (ERV) Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen	21
FINMA-RS 13/1 Anrechenbare Eigenmittel Banken Anrechnung Wertberichtigungen für nicht gefährdete Forderungen	21
Eigenmittelverordnung (ERV) Anpassung liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF-Parent-Banken	22
Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks Post-crisis reform	23
FINMA-RS 19/1 Risikoverteilung – Banken Ex-post-Evaluation	23
3.4. Liquidität	24
Liquiditätsverordnung (LiqV) und FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken Banken Teilrevisionen NSFR	24
FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken Banken Ausdehnung Erleichterungen auf Wertpapierhäuser	24
3.5. Kreditgeschäft	25
SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarlehen	25
SBVg-RL für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite	25
Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)	25
Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Solidarbürgschaftsgesetz COVID-19, Covid-19-SBüG)	26
3.6. Organisation/Risikomanagement	26
FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer Totalrevision	26
3.7. Kleinbankenregime	27
Kleinbankenregime Pilotphase	27
FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken – Banken Anpassung Kleinbankenregime	27
FINMA-RS 11/2 Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken Anpassung Kleinbankenregime	27
FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken – Banken Anpassung Kleinbankenregime	27
FINMA-RS 16/1 Offenlegung – Banken Anpassung Kleinbankenregime	27
FINMA-RS 17/1 Corporate Governance – Banken Anpassung Kleinbankenregime	28
FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer Anpassung Kleinbankenregime	28
FINMA-RS 17/7 Kreditrisiken – Banken und FINMA-RS 19/1 Risikoverteilung – Banken Anpassung Marktwertmethode	28
3.8. Übrige Themen	29
Bankengesetz (BankG) Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung	29
Bankengesetz (BankG) Beteiligungskapital für Genossenschaftsbanken	29
Nationalbankenverordnung (NBV) Änderung aufgrund des Inkrafttretens von FIDLEG/FINIG sowie Anpassung bei den Mindestreservevorschriften	29
Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	29
FINMA-RS 08/14 Aufsichtsreporting – Banken Aufhebung Erklärungen	30
FINMA-RS 10/2 Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Repo/SLB) Aufhebung	30

4. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	31
Kollektivanlagengesetz (KAG) Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds	31
Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA) Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	31
Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA (KAKV-FINMA) Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	31
FINMA-RS 18/3 Outsourcing Ausdehnung Geltungsbereich	31
Richtlinien der SFAMA	32

1. Zeitliche Übersicht der Projekte

 Erarbeitung	 Parlamentarische Behandlung	 Inkraftsetzung, Ablauf letzte Über- gangsfrist
 Anhörung/Vernehmlassung	 Publikation definitiver Erlass	 Vollständige Anwendung
 Publikation Ergebnis Anhörung/ Vernehmlassung/Botschaft	 Referendumsfrist	 ≈ Geschätzt/ungefähr

1.1. Bereichsübergreifende Projekte

	Jan 2020	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan 2021	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	2022	2023	2024	2025	2026	2027			
Prüfwesen																																	
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen (Anpassung an Terminologie FINIG)	1.																																
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen (Punktueller Anpassungen im Prüfwesen)		7.	9.																														
Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht (AOV)	1.																																
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen (Ex-post-Evaluation)																																	
Geldwäscherei/Compliance																																	
Geldwäschereigesetz (GwG)																																	
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)	1.																																
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA - Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)	1.	7.	9.																														
Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)	1.																																
Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke																																	
FINMA-RS 16/7 Video- und Online-Identifizierung	1.																																
FINMA-RS 16/7 Video- und Online-Identifizierung (Nachvollzug technologische Entwicklung)																																	
FINMA-Aufsichtsmittteilung 03/2020 (Erleichterungen Neueröffnungen bis 1. Juli 2020)			7.																														
Organisation Finanzmarkt																																	
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)	1.																																
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)	1.																																
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	1.																																
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)	1.																																
FINIV-FINMA (Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)		7.	9.																														
FinfraG (Überprüfung der Regulierung)																																	
FinfraV (Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien)																																	
FinfraV-FINMA (Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)		7.	9.																														
Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)		1.																															
FINMA-RS 08/5 Effektenhändler (Aufhebung)		7.	9.																														
FINMA-RS 13/8 Marktverhaltensregeln (Ausdehnung Geltungsbereich)		7.	9.																														
FINMA-RS 13/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen (Aufhebung)		7.	9.																														
FINMA-Aufsichtsmittteilung 04/2019 (Erstreckung Übergangsfrist)	4.												4.																				
FINMA-Aufsichtsmittteilung 01/2020 (FinfraG/FinfraV: Derivatehandel)			20.																														
FINMA-Aufsichtsmittteilung 04/2020 (Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate)				14.																													

	2020						2021												2022-2027										
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	2022	2023	2024	2025	2026
Kreditgeschäft																													
SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarlehen						30.																							
SBVg-RL für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite	1.																												
COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung			26.							25.																			
Solidarbürgschaftsgesetz-COVID-19			26.				21.		25.																				
Organisation/Risikomanagement																													
FINMA-RS 18/3 Outsourcing																										1.4.			
Kleinbankenregime																													
Kleinbankenregime (Pilotphase)																													
FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken (Anpassung Kleinbankenregime)	1.																												
FINMA-RS 11/2 Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung (Anpassung Kleinbankenregime)	1.																												
FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken (Anpassung Kleinbankenregime)	1.																												
FINMA-RS 16/1 Offenlegung (Anpassung Kleinbankenregime)	1.																												
FINMA-RS 17/1 Corporate Governance (Anpassung Kleinbankenregime)	1.																												
FINMA-RS 18/3 Outsourcing (Anpassung Kleinbankenregime)	1.																												
FINMA-RS 17/7 Kreditrisiken/FINMA-RS 19/1 Risikoverteilung (Anpassung Marktwertmethode)	1.																												
Übrige Themen																													
BankG (Insolvenz, Einlagensicherung, BankG (Beteiligungskapital für Genossenschaftsbanken)	1.						19.																						
Nationalbankenverordnung (NBV) (Änderung aufgrund des Inkrafttretens von FIDLEG/FINIG sowie Anpassung bei den	1.																												
FINMA-RS 10/2 Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertschriften		7.	9.																										

1.3. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

	2020						2021												2022-2027										
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	2022	2023	2024	2025	2026
KAG (Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds)																													
KKV-FINMA (Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)		7.																											
Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA (KAKV-FINMA)(Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)		7.	9.																										
FINMA-RS 18/3 Outsourcing (Ausdehnung Geltungsbereich)		7.	9.																										
Richtlinien der SFAMA																													

2. Bereichsübergreifende Änderungen

2.1. Prüfwesen

FINMA-RS 13/3 Prüfwesen | Anpassung an Terminologie FINIG

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2020

- Formelle Anpassung des Regulierungstexts an die Terminologie des FINIG.
- Löschung der besonderen Bestimmungen für die Prüfung der direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFI).

FINMA-RS 13/3 Prüfwesen | Punktuelle Anpassungen im Prüfwesen

Status: • Anhörung bis 9. April 2020
• Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2020

- Festhalten der bisherigen Praxis im Rundschreiben: Bei Mandatswechseln kann sich die neue Prüfgesellschaft bei der Einschätzung der Kontrollrisiken auf die Prüfergebnisse der vorherigen Prüfgesellschaft abstützen.
- Prüfung von Banken: Einführung eines neuen Prüffeldes: Risikogewichtete Aktiven aus von der FINMA bewilligten internen Modellen.
- Prüfung von kollektiven Kapitalanlagen:
 - Einführung einer Frist von drei Monaten nach Bestätigung der Bewilligung für die Einreichung von Risikoanalyse und Prüfstrategie von neu bewilligten Instituten;
 - Anpassung der Frist für die Einreichung des Prüfberichts für Depotbanken von drei Monaten (nach Ende Geschäftsjahr Fondsleitung/SICAV) auf vier Monate (nach Ende Geschäftsjahr der Depotbank).

FINMA-RS 13/3 Prüfwesen | Ex-post-Evaluation

Status: • Ex-post-Evaluation erwartet: 2022

- Überprüfung der Wirksamkeit der ursprünglich erlassenen Regulierung.

Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht (AOV)

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2020

- Regelung der laufenden Aufsicht und der Aufsichtsinstrumente über Vermögensverwalter und Trustees.
- Voraussetzungen zur Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern.

2.2. Geldwäscherei/Compliance

Geldwäschereigesetz (GwG)

- Status:**
- Botschaft an das Parlament publiziert am 26. Juni 2019
 - Beschluss des Nichteintretens im Nationalrat am 2. März 2020
 - Beratung im Ständerat pendent
 - Inkrafttreten erwartet: frühestens Anfang 2021
-

- Festhalten der ausdrücklichen Pflicht von Finanzintermediären zur Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person.
 - Pflicht zur risikoorientierten, regelmässigen Überprüfung der Aktualität von Kundendokumentation.
 - Unterstellung der Beratung (Gründung, Kauf, Verkauf, Führung, Verwaltung und Mittelbeschaffung) von
 - Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland; sowie
 - Trustsunter die Vorschriften des GwG und Einführung von Sorgfalts-, Prüfungs- und Meldepflichten für Berater.
 - Ausweitung der Sorgfaltspflichten für Händler auf Edelmetall- und Edelsteinhändler bei Bartransaktionen von mehr als CHF 15'000.
 - Pflicht zum Handelsregister-Eintrag von Vereinen, die für karitative Zwecke Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen.
-

Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
-

- Erweiterung und Präzisierung der Kriterien, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen.
 - Konkretisierung der Anforderungen an gruppenweite Einhaltung der grundlegenden Prinzipien der Geldwäschereiprävention und an globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken durch Finanzintermediäre mit Auslandstätigkeit.
 - Senkung des Schwellenwertes für Bartransaktionen mit Laufkunden und die Zeichnung von nicht börsenkotierten kollektiven Kapitalanlagen von CHF 25'000 auf CHF 15'000 Franken.
 - Pflicht zur Überprüfung der Angaben zum Auftraggeber und zur begünstigten Person im Zahlungsverkehr.
 - Pflichten zur regelmässigen Aktualisierung der Kundendokumentation und zur Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person sind aufgrund bestrittener Gesetzesgrundlage nicht mehr Teil der GwV-FINMA.
-

Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:**
- Anhörung bis 9. April 2020
 - Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2020
-

- Aufhebung des Status der direktunterstellten Finanzintermediäre (DUFi).
- Senkung des Schwellenwertes von CHF 5'000 auf CHF 1'000 für die Identifikation von Kunden bei Transaktionen mit Kryptowährungen.
- Vereinfachung der Sorgfaltspflichten bei der Vergabe von Konsumkrediten.
- Pflicht für Vermögensverwalter, Abklärungen zum Versicherungsnehmer bzw. effektiven Prämienzahler zu treffen bei Lebensversicherungen mit separater Konto- bzw. Depotführung (Insurance Wrapper).

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2020

- Senkung des Schwellenwerts von CHF 25'000 auf CHF 15'000 für die Identifizierung des Vertragspartners bei Kassageschäften.
- Formelle Aufnahme des FINMA-RS Video- und Online-Identifizierung in die VSB.
- Senkung der Frist von 90 auf 30 Tage zur Beschaffung fehlender Angaben oder Dokumente bei Kontoeröffnung.
- Aktualisierung der Bestimmungen zum abgekürzten Verfahren vor Aufsichtskommission.
- Präzisierung und Vereinfachung der Formulare A, I, K, S und T.

Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke

Status: • In Kraft seit 1. November 2019
• Übergangsfrist für Umwandlung in Namenaktien: 1. Mai 2021

- Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien für Gesellschaften ohne Börsenkotierung und Gesellschaften, deren Aktien nicht als Bucheffekten ausgegeben wurden.
- Einführung Sanktionssystem für die Verletzung der Pflicht zur:
 - Meldung von wirtschaftlich berechtigten Personen durch Aktionäre; und
 - Führung von Verzeichnissen über Aktionäre und wirtschaftlich berechnete Personen.
- Einsichtsrechte für Behörden und Finanzintermediäre.
- Anpassungen in verschiedenen Gesetzen: Obligationenrecht, Strafgesetzbuch, Steueramtshilfegesetz und Bucheffektengesetz.

FINMA-RS 16/7 Video- und Online-Identifizierung

Status: • In Kraft seit: 1. August 2018
• Übergangsfrist bis 1. Januar 2020

- Anpassung des Rundschreibens an den raschen technologischen Wandel.
- Videoidentifizierung:
 - Verzicht auf Vorgehen mittels Einmalpasswort (TAN);
 - Überprüfung von neu mindestens zwei Sicherheitsmerkmalen der Identifizierungsdokumente.
- Online-Identifizierung: Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten unter bestimmten Voraussetzungen durch Überweisung von einer Bank aus einem FATF-Mitgliedstaat zulässig, bisher Überweisung von einer Bank in der Schweiz zwingend.
- Lebenderkennung bei der Überprüfung von Lichtbildern.
- Abgleich der Identifizierungsdokumente mit Referenzdatenbank, falls Finanzintermediär mit vorgelegten Dokumenten nicht vertraut ist.

FINMA-RS 16/7 Video- und Online-Identifizierung | Nachvollzug technologische Entwicklung

Status: • Anhörung erwartet: 4. Quartal 2020
• Inkrafttreten erwartet: 2. Semester 2021

- Nachvollzug der technologischen Entwicklungen.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2020 | Erleichterungen Neueröffnungen bis 1. Juli 2020

- Status:**
- In Kraft seit 7. April 2020
 - Gültig bis längstens 1. Oktober 2020, mit Möglichkeit zur Verlängerung bei Bedarf

-
- Erleichterung für Neueröffnungen, die bis am 1. Juli 2020 erfolgen: Ausdehnung der 30-Tage Frist von Art. 45 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) bei fehlenden Echtheitsbestätigungen von Ausweiskopien auf 90 Tage.
 - Verlängerung der Erleichterung durch FINMA-Aufsichtsmitteilung 06/2020 vom 19. Mai 2020:
 - Für Neueröffnungen, für die bis am 1. Juli 2020 die Erleichterung gemäss Aufsichtsmitteilung 03/2020 in Anspruch genommen wurde bzw. noch wird, hat die Echtheitsbestätigung spätestens innerhalb von 120 Tagen (statt 90 Tagen) seit der Eröffnung der Beziehung vorzuliegen.
 - Für Neueröffnungen mit Kunden mit ausländischem Domizil kann auch über den 1. Juli 2020 hinaus bis am 1. Oktober 2020 die Erleichterung, wie in der Aufsichtsmitteilung 03/2020 formuliert, angewandt werden. Die Echtheitsbestätigung hat spätestens innerhalb von 120 Tagen seit der Eröffnung der Beziehung vorzuliegen.
 - Erleichterung kann von der FINMA bei Bedarf verlängert oder angepasst werden.

2.3. Organisation Finanzmarkt

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten

-
- Anpassung der Verhaltens- und Produktvorschriften an angesprochenes Kundensegment (Privatkunden/professionelle Kunden):
 - Information über Finanzdienstleister, Dienstleistung und Produkt, u.a. mittels Basisinformationsblatt;
 - Angemessenheitsprüfung vor Geschäften mit Finanzinstrumenten (ausser «Execution only»);
 - Eignungsprüfung bei Beratung und Vermögensverwaltung.
 - Vorgaben zur Organisation von Finanzdienstleistern und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
 - Pflichten zur Information über die Annahme oder Pflicht zur Weitergabe von Entschädigungen von Dritten.
 - Pflicht für Kundenberater zum Eintrag in Beraterregister, falls Finanzdienstleister nicht gemäss FINMAG beaufsichtigt wird sowie zur Aus- und Weiterbildung.
 - Erweiterung der rechtlichen Mittel zugunsten des Kunden, u.a. Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten.
 - Übergangsfristen nach Inkrafttreten:
 - Sechs Monate für Registrierung von Kundenberatern und Anschluss von Finanzdienstleistern an Ombudsstelle;
 - Zwei Jahre für Einführung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzinstrumenten (u.a. Prospektpflicht für Effekten, Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente, Veröffentlichung).

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis 31. Dezember 2021 für Einhaltung der Pflichten zur Kundensegmentierung, Fachkenntnisse, Verhaltensregeln, Organisation
 - Verschiedene weitere Übergangsfristen für die Veröffentlichung von Prospekten und Basisinformationsblättern

-
- Konkretisierung der Beratungs- und Informationspflichten für Finanzdienstleister
 - Ausführungsbestimmungen zu Vorgaben im FIDLEG:
 - Organisation von Finanzdienstleistern;
 - neues Kundenberaterregister;
 - Kundendokumentation;
 - Ombudsstellen;
 - Prospekt beim Angebot von Effekten;
 - Basisinformationsblatt.
 - Will ein Finanzdienstleister die Anforderungen an die Organisation und Verhaltensregeln vor Ablauf der Übergangsfrist von zwei Jahren einhalten, muss er gegenüber seiner Prüfgesellschaft den gewählten Übergangszeitpunkt unwiderruflich mitteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten weiter die bisherigen Vorschriften des Börsengesetzes (BEHG) resp. Kollektivanlagengesetz (KAG).

Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis drei Jahre nach Inkrafttreten

-
- Regelung der Bewilligungspflicht und der Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, d.h. Vermögensverwalter, Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, und Wertpapierhäuser.
 - Keine Unterstellung unter das Finanzinstitutsgesetz u.a. für Banken, Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen.
 - Definition von Bewilligungsvoraussetzungen mit Bestimmungen zur Organisation, Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung, Rechtsform, Risikomanagement, internen Kontrolle und Kapitalvorschriften.
 - Übergangsfristen:
 - *Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten des FINIG über eine Bewilligung nach FINMAG verfügen:* Diese Institute bedürfen keiner neuen Bewilligung, müssen jedoch die Anforderungen des FINIG bis 31. Dezember 2020 erfüllen.
 - *Finanzinstitute, die neu einer Bewilligungspflicht unterstehen:* Meldung bei FINMA innert 6 Monaten nach Inkrafttreten mit Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen sowie des Stellens eines Bewilligungsgesuchs innert 3 Jahren seit Inkrafttreten;
 - *Vermögensverwalter und Trustees:* Unverzögliche Meldung bei FINMA im Fall der Aufnahme der Geschäftstätigkeit innert 1 Jahr nach Inkrafttreten FINIG, mit Anschluss und Stellung des Bewilligungsgesuchs an Aufsichtsorganisation innert 1 Jahr nach Genehmigung der Aufsichtsorganisation.

Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Vereinzelt Übergangsfristen bis längstens 3 Jahre nach Inkrafttreten

-
- Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG).
 - Regelungen für die Bewilligung und die organisatorischen Anforderungen für beaufsichtigte Finanzinstitute.

Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:**
- Anhörung bis 9. April 2020
 - Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2020
 - Übergangsfrist: 1 Jahr nach Inkrafttreten, für Verwalter von kollektiven Kapitalanlagen und Fondsleitungen, die bei Inkrafttreten über eine Bewilligung verfügen

-
- Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensverwalter und Trustees.
 - Detailregelungen für Verwalter von Kollektivvermögen: Regelung der für die Berechnung der De-minimis-Schwelle zu berücksichtigenden Vermögenswerte.
 - Detailregelungen für Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen:
 - Vorgaben zu Risikomanagement, Compliance und internem Kontrollsystem;
 - Vorgaben zur Berufshaftpflichtversicherung;
 - Vorgaben zur Aufsichts- und Rechnungsprüfung.
 - Regelung des Eigenmittelnachweises für Wertpapierhäuser ohne Kontoführung.

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) | Überprüfung der Regulierung

- Status:**
- Erarbeitung durch Eidg. Finanzdepartement

-
- Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

- Status:**
- In Kraft seit: 1. Januar 2019
 - Übergangsfrist bis 1. Januar 2024

-
- Verlängerung der Übergangsfristen bis 1. Januar 2024 für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien für die Meldung von Derivatstransaktionen.
 - Keine Anpassung der Übergangsfristen für finanzielle Gegenparteien und nicht-kleine nicht-finanzielle Gegenparteien.
 - Initialisierung einer Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:**
- Anhörung bis 9. April 2020
 - Aufhebung erwartet: 4. Quartal 2020

-
- Nachvollzug von neu geschaffenen Regelungen im übergeordneten Recht (FIDLEG und FINIG) in der Regulierung der FINMA.

Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Februar 2020
 - Übergangsfrist zur Anpassung nicht stufengerechter Regulierung bis 31. Januar 2025

- Präzisierung von Rolle und Kompetenzen der Finanzmarktbehörden in der Regulierung und im internationalen Standardsetting.
- Regelung der Zusammenarbeit von EFD und FINMA.
- Konkretisierung von Voraussetzungen, Grundsätzen und Prozess für Regulierungen der FINMA.
- Überprüfung aller Regulierungen auf Stufengerechtigkeit und gegebenenfalls Vornahme von Anpassungen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten.

FINMA-RS 08/5 Effekthändler | Aufhebung

- Status:**
- Anhörung bis 9. April 2020
 - Aufhebung erwartet: 4. Quartal 2020

- Aufhebung des Rundschreibens, die die Regelungen weitgehend im Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und in der Finanzinstitutsverordnung (FINIV) enthalten sind.

FINMA-RS 13/8 Marktverhaltensregeln | Ausdehnung Geltungsbereich

- Status:**
- Anhörung bis 9. April 2020
 - Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2020

- Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Vermögensverwalter und Trustees.
- Ergänzung der beispielhaften marktmanipulativen Verhaltensweisen zu „Painting the Tape“ mit Verkaufs- bzw. Angebotsseite.

FINMA-RS 13/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen | Aufhebung

- Status:**
- Anhörung bis 9. April 2020
 - Aufhebung erwartet: 4. Quartal 2020

- Aufhebung des Rundschreibens, da das Angebot von Finanzinstrumenten abschliessend im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) geregelt ist.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2019 | Erstreckung Übergangsfrist

- Status:**
- Publikation vom 13. Dezember 2019
 - Verlängerung Übergangsfrist bis 4. Januar 2021

- Grundsätzliche Pflicht gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt, ab 4. Januar 2020.
- Verlängerung der Übergangsfrist auf den 4. Januar 2021 durch FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2019.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2020 | Finanzmarktinfrastukturgesetz und -verordnung: Derivatehandel

Status: • Publikation vom 20. März 2020

- Erklärung der FINMA über die Anwendung in der Schweiz für die gemeinsame Erklärung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) vom 5. März 2020:
 - Änderungen von Derivatekontrakten aufgrund von Reformen zu den Referenzzinssätzen sollen keine Margenpflichten unterliegen;
 - Regelung von möglichen Dokumentations-, Verwahrungs- und operationellen Pflichten.
- Derivatekontrakte, die bisher keiner Abrechnungspflicht unterlagen, sollen auch bei der Einführung von Rückfallklauseln weiterhin keiner solchen Pflicht unterliegen.
- Verschiebung des Entscheids über die Bezeichnung von Derivaten für die Plattformhandelspflicht bis zum Abschluss der laufenden im Jahr 2019 begonnen Überprüfung des FinfraG.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020 | Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate

Status: • In Kraft seit 14. April 2020
• Verlängerung Übergangsfrist bis längstens 1. September 2022

- Erstreckung der Fristen gemäss Art. 131 Abs. 5 Bst. d^{bis} sowie Bst. e FinfraV für die verbleibenden zwei finalen Implementierungsphasen für Ersteinschusszahlungen für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate um jeweils 1 Jahr.
- Pflicht zum Austausch der Ersteinschusszahlung für Gegenparteien, deren aggregierte Monatsend-Durchschnittsbruttoposition der nicht zentral abgerechneten OTC-Derivate auf Stufe Finanz- oder Versicherungsgruppe oder -konzern, gilt:
 - für die Monate März, April und Mai 2021 jeweils grösser ist als 50 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2021;
 - für die Monate März, April und Mai 2022 jeweils grösser ist als 8 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2022.

2.4. Übrige Themen

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 19. Juni 2020
 - Änderungen Gesetz publiziert am 30. Juni 2020
 - Referendumsfrist bis 8. Oktober 2020
 - Inkrafttreten erwartet: frühestens Anfang 2021

-
- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.
 - Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.
 - Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.
 - Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.
 - Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz.
 - Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.
 - Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.
 - Flexibilisierung der Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln.

Obligationenrecht | Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 19. Juni 2020

-
- Pflicht zur Publikation eines Berichts über nichtfinanzielle Belange, insbesondere zu CO₂-Zielen, Sozialbelangen, Menschenrechten, Arbeitnehmerbelangen und Korruptionsbekämpfung für
 - Gesellschaften des öffentlichen Interesses,
 - mit mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf Gruppenbasis und
 - die eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - Bilanzsumme CHF 20 Mio.,
 - Umsatzerlös CHF 40 Mio.
 - Einführung von Sorgfaltspflichten und Transparenzvorgaben zu Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und zur Kinderarbeit
 - Einhaltung von Sorgfaltspflichten über die Lieferkette aus dem Handel und der Bearbeitung von bestimmten Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;
 - Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen, die unter begründetem Verdacht stehen unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht zu werden.
 - Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Gleichstellungsgesetz (GIG) | Einführung von regelmässigen Lohnanalysen

Status: • Inkrafttreten 1. Juli 2020

- Verpflichtung von Arbeitgebern zur Durchführung einer Lohnanalyse alle 4 Jahre, falls dieser mehr als 100 Mitarbeitende beschäftigt.
- Befreiung des Arbeitgebers, falls Analyse eine Lohngleichheit ergibt.
- Durchführung der Lohnanalyse anhand Standard-Analyse-Tool des Bundes oder mit einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode.
- Überprüfung der internen Lohnanalyse durch unabhängige Stelle:
 - zugelassenes Revisionsunternehmen; oder
 - Organisationen der Arbeitnehmervertretung oder Gleichstellungsförderung.
- Pflicht zur Information über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse
 - der Aktionäre bei börsenkotierten Gesellschaften im Anhang zur Jahresrechnung; und
 - der Mitarbeitenden.
- Befristung der Massnahmen auf 12 Jahre, bis 30. Juni 2032.

Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse

Status: • Inkrafttreten 1. Juli 2020
• Durchführung der ersten Lohngleichheitsanalyse für Unternehmen mit mindestens 100 Mitarbeitenden bis spätestens 30. Juni 2021

- Regelung der Ausbildung von leitenden Revisoren, die im Auftrag von Arbeitgebern Lohngleichheitsanalysen überprüfen.
- Festlegung des Prüfungsgegenstandes.
- Beschränkung der Geltungsdauer der Verordnung bis 30. Juni 2032.

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) | Totalrevision

Status: • Im Nationalrat letztmals am 5. März 2020 und im Ständerat am 2. Juni 2020 behandelt

- Erweiterte Auskunft- und Dokumentationspflichten.
- Stärkung der Aufsichtsbehörde und Verschärfung der Sanktionen.
- Berücksichtigung der in der EU ab 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie der Datenschutzkonvention des Europarates (SEV 108).
- Für Gesellschaften mit grenzüberschreitendem Geschäft in der Europäischen Union sind die Bestimmungen der EU-DSGVO zu beachten.
- Verabschiedung des Parlaments im September 2018 zur Etappierung der Vorlage:
 - 1. Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);
 - 2. Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) bis ca. Ende 2019.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018 | LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung

Status: • Ablösung des LIBOR bis spätestens Ende 2021

- Zur Ermittlung des LIBOR beitragende Banken sind voraussichtlich ab 2021 nicht mehr zur Teilnahme am LIBOR-Fixing verpflichtet.
- Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG) erarbeitet Reformvorschläge zur Ablösung des LIBOR.
- Schaffung einer Grundlage zur Ablösung des CHF LIBOR durch Einführung der Swiss Average Rate Overnight (SARON).
- Risiken für die Institute:
 - Rechtsrisiken für Verträge zu Finanzprodukten mit Endfälligkeit nach 2021;
 - Bewertungsrisiken für Derivat- und Kreditkontrakte, die auf den LIBOR referenzieren;
 - operationelle Bereitschaft.
- FINMA empfiehlt, sich frühzeitig mit den Herausforderungen einer potenziellen Ablösung des LIBOR zu befassen.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2020 | Meldepflicht von Cyber-Attacken

Status: • Publiziert am 7. Mai 2020

- Erinnerung an Meldepflicht von Cyber-Attacken mit wesentlicher Bedeutung für die Aufsicht.
- Meldung einer Erstbeurteilung innert 24 Stunden.
- Vollständige Meldung innerhalb von 72 Stunden, gemäss einer der Aufsichtsmitteilung beigefügten Liste.

Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Status: • Botschaft an das Parlament publiziert am 27. November 2019
• Im Nationalrat am 17. Juni 2020 behandelt, Behandlung im Ständerat pendent.

Rahmengesetz zur Anpassung mehrerer Gesetze im Zusammenhang mit der Blockchain/Distributed Ledger Technologie:

- im Obligationenrecht: Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Übertragung von DLT-basierten Vermögenswerten durch Schaffung der Möglichkeit zur elektronischen Registrierung von Rechten, welche die Funktionen von Wertpapieren gewährleisten kann.
- im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Erhöhung der Rechtssicherheit durch die ausdrückliche Regelung der Aussonderung von kryptobasierten Vermögenswerten im Fall eines Konkurses.
- im Bankengesetz: Regelung der Behandlung von kryptobasierten Vermögenswerten als Depotwerte und zur Abgrenzung von Publikumseinlagen.
- im Finanzmarktinfrastrukturrecht: Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie für DLT-Handelssysteme.
- im Finanzinstitutsgesetz: Schaffung der Möglichkeit zur Bewilligung als Wertpapierhaus für den Betrieb eines organisierten Handelssystems.

Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Status: • Vernehmlassung erwartet im Oktober 2020

- Umsetzung der Anpassungen aus dem Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register in relevante Verordnungen und Ausführungserlasse.

Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor

- Status:**
- Publikation des Berichts des Bundesrats vom 24. Juni 2020 über die Nachhaltigkeit im Finanzsektor
 - Vertiefung erwartet bis Ende 2020

-
- Überprüfung der Finanzmarktregulierung im Auftrag des Bundesrats, ob Anpassungen in Bezug auf die Transparenz und Risikoanalyse erforderlich sind.
 - Schaffung von Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes.
 - Vertiefte Prüfung der folgenden Punkte:
 - Pflicht zur systematischen Offenlegung von relevanten und vergleichbaren Informationen für Kunden, Eigner und Investoren;
 - Stärkung der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten;
 - Berücksichtigung von Klima- und Umweltrisiken bzw. deren Auswirkungen in Fragen der Finanzmarktstabilität.

3. Banken/Wertpapierhäuser

3.1. Rechnungslegung

Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Anwendung der Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken spätestens für Abschlüsse der Geschäftsjahr 2021
 - Übergangsfristen zum Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete Verluste und für inhärente Ausfallrisiken bis spätestens 31. Dezember 2025
-
- Erlass FINMA-Rechnungslegungsverordnung mit grundlegenden Bestimmungen zur Bewertung und Erfassung sowie Integration der Verbuchungs- und Offenlegungspraxis sowie der bisherigen FAQ in totalrevidiertem FINMA-RS 20/1.
 - Einführung eines Ansatzes für die Bildung von Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen, zusätzlich zu den Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen:
 - Banken der Aufsichtskategorie 1 und 2:
 - Expected Loss Ansatz gemäss verwendetem internationalem Standard zur Rechnungslegung;
 - Falls kein internationaler Standard zur Rechnungslegung verwendet wird, Ermittlung der erwarteten Verluste auf der Basis:
 - modellbasierter Expected Loss Ansatz für alle Bestände, bei denen der IRB-Ansatz zu Anwendung kommt;
 - vereinfachter Ansatz für übrige Bestände.
 - Banken der Aufsichtskategorie 3, mit wesentlicher Tätigkeit im Zinsdifferenzgeschäft:
 - Bildung von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken.
 - Übrige Banken:
 - Bildung von Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken.
 - Freiwillige Anwendung eines weitergehenden, strengeren Ansatzes durch alle Banken zulässig.
 - Verwendung der gebildeten Wertberichtigungen für erwartete und inhärente Verluste für Einzelwertberichtigungen auf gefährdeten Forderungen zulässig, sofern nicht internationale Standards zur Rechnungslegung angewandt werden.
 - Offenlegung der:
 - Methoden, Daten und Annahmen für die Bildung von Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen;
 - Parameter über die Verwendung, die Unterdeckung und den Wiederaufbau der Wertberichtigungen für erwartete und inhärente Verluste.

FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken | Ausweis kontoführende Wertpapierhäuser

- Status:**
- Anhörung bis 9. April 2020
 - Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2020

-
- Regelung der Gleichbehandlung beim Ausweis von kontoführenden Wertpapierhäusern wie Banken.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2020 | Behandlung von COVID-19-Krediten

Status: • In Kraft seit 7. April 2020

- Behandlung von COVID-19-Krediten in der Rechnungslegung von Banken und in der Zinsrisikomeldung

3.2. Offenlegung

FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken | Phase III

Status: • Standard des Basler Ausschusses am 11. Dezember 2018 publiziert
• Umsetzung in schweizerische Regulierung pendent, Anwendbarkeit erwartet ca. 2023

- Erweiterung der Offenlegungspflichten in den Bereichen:
 - Wertanpassungsrisiko von Derivaten (CVA);
 - aufsichtsrechtliche Behandlung von problematischen Aktiven;
 - qualitative und quantitative Angaben zu operationellen Risiken;
 - Vergleiche der risikogewichteten Aktiven von Modell- und Standardansätzen;
 - belastete/abgetretene Vermögenswerte;
 - Restriktionen bei Ausschüttungen.
- Anpassung von weiteren bestehenden Offenlegungsvorlagen und -tabellen aus Phase II.

3.3. Eigenmittel/Risikoverteilung

Eigenmittelverordnung (ERV) | Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2019
• Übergangsfristen für zusätzliche Gone-concern-Kapitalanforderungen bis 2025

- Einführung von Gone-concern-Kapitalanforderungen für inlandorientierte systemrelevante Banken (D-SIBs).
- Beteiligungen an zu konsolidierenden, im Finanzbereich tätigen Tochtergesellschaften: Abschaffung des vollen Abzugs des Beteiligungswerts in der Einzelinstitutsbetrachtung von den Eigenmitteln und Festlegung einer Risikogewichtung für Beteiligungen mit Sitz:
 - in der Schweiz auf 250 %;
 - im Ausland auf 400 %.
- Unterstellung von Gruppengesellschaften, die für eine Weiterführung der Geschäftsprozesse einer Bank notwendige Dienstleistungen erbringen, unter die konsolidierte Aufsicht der FINMA.

FINMA-RS 13/1 Anrechenbare Eigenmittel Banken | Anrechnung Wertberichtigungen für nicht gefährdete Forderungen

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2020
• Anwendung der bisherigen Vorgaben für Abschlüsse des Geschäftsjahres 2020 zulässig

- Regelung der Anrechnung von gebildeten Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen und Rückstellungen auf nicht gefährdeten Ausserbilanzgeschäften im Ergänzungskapital T2.

Eigenmittelverordnung (ERV) | Anpassung liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF-Parent-Banken

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2020

- Verankerung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Kleinbankenregime
 - Institut der Aufsichtskategorie 4 oder 5;
 - Vereinfachte Leverage Ratio von mindestens 8 %;
 - Liquiditätsquote von mind. 110 %;
 - Refinanzierungsgrad von mind. 100 %.
- Verankerung der Vereinfachungen für das Kleinbankenregime
 - Verzicht auf die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel durch risikogewichtete Aktiven;
 - bei Nichterfüllen der Voraussetzungen für Kleinbankenregime: Mitteilungspflicht durch das Institut und Wiedererfüllung der Voraussetzungen innerhalb in der Regel eines Jahres nach Wegfall der Vereinfachungen.
- Weiterführung der Umrechnung von Derivaten in Kreditäquivalente anhand der Marktwertmethode für Banken der Aufsichtskategorien 3 (mit unwesentlichen Derivatpositionen), 4 und 5 bis 31. Dezember 2021 mit Absicht zur Überarbeitung der Marktwertmethode.
- Die gemäss Anhörung geplante Erhöhung der Risikogewichtungssätze für Wohnrenditeliegenschaften mit Belehnungen von mehr als zwei Dritteln des Verkehrswerts wird nicht umgesetzt, da die SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarlehen verschärft wurde.
- Erfüllung von besonderen Anforderungen für systemrelevante Banken in Bezug auf die Stammhäuser.

Eigenmittelverordnung (ERV) | Aufhebung antizyklischer Kapitalpuffer

Status: • Aufhebung ab 28. März 2020

- Wegfall des antizyklischen Kapitalpuffers von 2 % hartem Kernkapital auf den risikogewichteten Positionen von direkt und indirekt grundpfandgesicherten Kreditpositionen für Wohnliegenschaften im Inland.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2020 | Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise

Status: • In Kraft seit 31. März 2020
• Gültig bis 1. Juli 2020, mit Möglichkeit zur Verlängerung bei Bedarf
• Leverage-Ratio-Erleichterung verlängert bis 1. Januar 2021

- Präzisierungen zur Behandlung der bundesgarantierten COVID-19-Kredite im Rahmen der Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften.
- Befristete Erleichterungen bei der Risikoverteilung:
 - Die Erleichterung im Bereich Risikoverteilung wird mangels Bedarf nicht fortgeführt und endet per 1. Juli 2020
- Befristete Erleichterungen bei der Leverage Ratio:
 - Kürzung der Leverage-Ratio-Erleichterung im Falle von Dividendenausschüttungen, gemäss FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2020 vom 7. April 2020.
 - Mit FINMA-Aufsichtsmitteilung 06/2020 wurde die Erleichterung bei der Leverage Ratio bis zum 1. Januar 2021 verlängert. Dies gilt auch für die Kürzung der Leverage-Ratio-Erleichterungen im Fall von Dividendenausschüttungen.
- Die Erleichterungen werden bei Bedarf durch die FINMA verlängert.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020 | Befristete Erleichterung Backtesting-Ergebnisse beim Marktrisiko-Modellansatz

Status: • In Kraft seit 14. April 2020

- Befristete Erleichterung bei Backtesting-Ergebnissen beim Marktrisiko-Modellansatz.
- Übernahme der Erleichterung in die Aufsichtspraxis, gemäss FINMA-Aufsichtsmitteilung 06/2020 vom 19. Mai 2020. Der Inhalt dieser Erleichterung gilt folglich auch nach dem 1. Juli 2020.

FINMA-RS 17/7 Kreditrisiken Banken | Löschung Konkordanztabellen

Status: • Anhörung bis 9. April 2020
• Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2020

- Löschung der Konkordanztabellen über die Einteilung der externen Ratings in Ratingklassen aus Rundschreibung und Publikation auf Webseite der FINMA.

Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks | Post-crisis reform

Status: • Vernehmlassung für Umsetzung in nationale Regulierung: erwartet Frühjahr 2022
• Umsetzung der meisten Anpassungen des Basler Ausschusses bis 1. Januar 2023
• Phasenweise Erhöhung des Output Floors für interne Modellverfahren von 2023 bis 2028

- Anpassung des Standardansatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch
 - stärkere Differenzierung von Risikowichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfandgesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit der Belehnung; und
 - erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings.
- Wegfall des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes für gewisse Positionsklassen, insbesondere Positionen gegenüber grösseren Unternehmen und Finanzinstituten.
- Anpassung der Berechnungsmethodik von Credit Valuation Adjustments (CVA).
- Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardansatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten.
- Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage Ratio Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs).
- Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72.5 % der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardansätzen.
- Verschiebung des Inkrafttretens der Vorgaben zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken (FRTB) von 2019 auf 1. Januar 2023.
- Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5.

FINMA-RS 19/1 Risikoverteilung – Banken | Ex-post-Evaluation

Status: • Ex-post-Evaluation erwartet: 2023

- Überprüfung der Wirksamkeit der ursprünglich erlassenen Regulierung.

3.4. Liquidität

Liquiditätsverordnung (LiqV) und FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken Banken | Teilrevisi- onen NSFR

- Status:**
- Anhörung bis 10. April 2017
 - Erneute Anhörung erwartet zu Änderungen im FINMA-RS 15/2 im Mai/Juni 2020
 - Publikation der definitiven Erlasse erwartet: 4. Quartal 2020
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Juli 2021

-
- Erlass der verbindlichen Vorgaben zur stabilen Finanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio, NSFR).
 - Vereinzelt Anpassung der Regelungen zur LCR (Liquidity Coverage Ratio).
 - Erlass von Regelungen zur Erstellung der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung.

FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken Banken | Ausdehnung Erleichterungen auf Wertpa- pierhäuser

- Status:**
- Anhörung bis 9. April 2020
 - Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2020

-
- Ausweitung der für kleine Banken der Aufsichtskategorie 4 und 5 geltenden Erleichterungen auf alle Wertpapierhäuser, unabhängig von ihrer Grösse.

FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken Banken | Anpassungen NSFR

- Status:**
- Anhörung bis 13. Juli 2020
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Juli 2021

-
- Vorgaben zur Einführung der Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) wurden bereits im Jahr 2017 einer Anhörung unterzogen. Nachführung des seither notwendigen Anpassungsbedarfs.
 - Technische Ausführungsbestimmungen und Konkretisierungen zu den neuen Anforderungen an die NSFR gemäss Art. 17f–17s LiqV.
 - Qualitative Anforderungen und LCR: Klarstellungen, Präzisierungen und Ergänzungen in bestimmten Bereichen.

FINMA-Aufsichtsmittteilung 06/2020 | NSFR-Behandlung von COVID-19-Krediten

- Status:**
- In Kraft seit 19. Mai 2020

-
- Behandlung von COVID-19-Krediten bei der Finanzierungsquote (NSFR).

3.5. Kreditgeschäft

SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfrist bis 30. Juni 2020 für die Anpassung von technischen Systemen
-

- Mindestanteil an Eigenmitteln am Belehnungswert von
 - Renditeobjekten von neu 25 % (bisher 10 %);
 - selbstgenutztem Wohneigentum von 10 % (unverändert).
 - Präzisierung zur Anrechnung von Erbvorbezügen, Schenkungen und Darlehen an die Eigenmittel.
 - Amortisation der Hypothekarschuld auf zwei Drittel des Belehnungswerts von
 - Renditeobjekten innert maximal 10 Jahren (bisher 15 Jahre); und
 - selbstgenutztem Wohneigentum innert maximal 15 Jahren (unverändert).
 - Anwendbarkeit der neuen Regelungen auf Neugeschäfte und Hypothekarschulderhöhungen.
-

SBVg-RL für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
-

- Präzisierung von Ausführungen im Glossar der Richtlinie:
 - zu Renditeobjekten: Präzisierung, dass weder Rechtsform des Schuldners noch Höhe des Belehnungswerts Kriterien für die Einstufung als Renditeobjekt massgebend sind;
 - zur Tragbarkeit bei selbstgenutztem Wohneigentum: Zulässigkeit des Abzugs von Drittverpflichtungen vom verfügbaren Einkommen oder auf der Ausgabenseite.
-

Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)

- Status:**
- In Kraft seit 26. März 2020
 - Befristet bis längstens 25. September 2020
-

- Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie.
- Voraussetzungen zur Gewährung und Bemessung von Solidarbürgschaften des Bundes:
 - erleichtertes Verfahren für Kredite bis CHF 500'000 („COVID-19-KREDIT“);
 - Verfahren für Kredite von CHF 500'000 bis CHF 20'000'000 („COVID-19-KREDIT-PLUS“).
- Dauer der Solidarbürgschaft beträgt maximal fünf Jahre, mit Möglichkeit der Verlängerung der Amortisationsdauer um zwei Jahre bei Härtefällen und unter Voraussetzung der Zustimmung durch Bürgschaftsorganisation.
- Regelung der Pflichten der teilnehmenden Banken sowie der Verzinsung der Kredite.

Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Solidarbürgschaftsgesetz-COVID-19, Covid-19-SBüG)

- Status:**
- Vernehmlassung bis 21. Juli 2020
 - Dringliche Behandlung und Verabschiedung erwartet in Wintersession 2020
 - Inkrafttreten erwartet 1. Januar 2021

-
- Überführung als Notverordnung erlassenen COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung in ordentliches Recht.
 - Regelung der Rechte und Pflichten der vier Bürgschaftsorganisationen.
 - Regelung der wesentlichen Aspekte während der Laufzeit der Kredite, jedoch nicht der bis zum 31. Juli 2020 laufenden Kreditvergabe.
 - Instrumente für die Missbrauchsbekämpfung und die Behandlung von Härtefällen:
 - Möglichkeit die vorgesehene Amortisationsfrist von fünf Jahren nicht nur um zwei Jahre, sondern um fünf Jahre auf insgesamt maximal zehn Jahre verlängern zu können.
 - Verbürgter Kredit bis CHF 500'000 wird beim Kreditnehmer während der ganzen Laufzeit nicht als Fremdkapital betrachtet, um eine Überschuldung nach Obligationenrecht zu vermeiden.
 - Jährliche Anpassung der Zinssätze durch Bundesrat an Marktentwicklung.
 - Pflicht der Revisionsstelle des Kreditnehmers zur Fristansetzung bei Verstössen gegen das Solidarbürgschaftsgesetz-COVID-19 und gegebenenfalls Pflicht zur Informationen der Bürgschaftsorganisation über weiterhin bestehende Gesetzesverstösse.

3.6. Organisation/Risikomanagement

FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer | Totalrevision

- Status:**
- In Kraft seit 1. April 2018
 - Nach Inkrafttreten: Sofortige Anwendung auf neue oder geänderte Auslagerungen
 - Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anpassung bestehender Auslagerungen

-
- Ablösung des bisherigen FINMA-RS 08/7 Outsourcing Banken.
 - Pflicht zur Führung eines Inventars über ausgelagerte Dienstleistungen.
 - Anforderungen des Rundschreibens gelten auch bei gruppeninternen Outsourcings, Erleichterungen können jedoch berücksichtigt werden, falls Risiken nachweislich nicht bestehen oder Anforderungen nicht relevant sind.
 - Bei Auslagerung ins Ausland muss in der Schweiz der Zugriff auf Daten jederzeit gewährleistet sein, die für Sanierung, Abwicklung oder Liquidation notwendig sind.
 - Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Versicherungsunternehmen.

3.7. Kleinbankenregime

Kleinbankenregime | Pilotphase

Status: • Pilotphase bis Ende 2019

- Pilotphase bis Ende 2019 zum Regulierungsregime mit einer stark reduzierten Komplexität, für Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5:
 - vereinfachte Ermittlung der erforderlichen Mindesteigenmittel;
 - vereinfachte Berechnung der Leverage Ratio;
 - Beschränkung der Offenlegung auf Key Metrics;
 - Befreiung von der NSFR-Liquiditätsregulierung;
 - vereinfachte Kapital- und Liquiditätsplanung.
- Möglichkeit zur Teilnahme am Kleinbankenregime, falls bestimmte Kriterien erfüllt werden, insbesondere überdurchschnittliche Kapitalisierung und Ausstattung mit hoher Liquidität.

FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken – Banken | Anpassung Kleinbankenregime

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2020

- Kategorisierung von operationellen Risiken kann sowohl auf Basis einer qualitativen als auch quantitativen Beurteilung erfolgen.
- Verzicht auf den Begriff «IT-Risikomanagement-Konzept» für den Umgang mit Risiken aus der Technologieinfrastruktur.
- Vereinfachungen für Institute, die im Kleinbankenregime teilnehmen sowie für Institute gemäss Art. 1b BankG: Beschränkung der Pflichten zum Umgang mit elektronischen Kundendaten auf Grundprinzipien (systematische Identifikation, Begrenzung und Überwachung durch das Oberleitungsorgan).

FINMA-RS 11/2 Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken | Anpassung Kleinbankenregime

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2020

- Vereinfachung für Institute, die im Kleinbankenregime teilnehmen: Beschränkung der Kapitalplanung auf die vereinfachte Leverage Ratio.

FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken – Banken | Anpassung Kleinbankenregime

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2020

- Vereinfachung für kleine Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 im Sinn des Rundschreibens: Kleine Banken werden davon befreit, Stresstests auf unterschiedliche Zeiträume auszudehnen.

FINMA-RS 16/1 Offenlegung – Banken | Anpassung Kleinbankenregime

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2020

- Vereinfachungen für Institute, die im Kleinbankenregime teilnehmen:
 - Verzicht auf aufsichtsrechtliche Offenlegung, mit Ausnahme einer jährlichen Offenlegung einer vereinfachten Tabelle «Key Metrics»;
 - Anwendbar auf Offenlegungen per Stichtag 31. Dezember 2019.

FINMA-RS 17/1 Corporate Governance – Banken | Anpassung Kleinbankenregime

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2020

- Flexibilisierung der Dokumentationsform durch Verzicht auf den Begriff „Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement“.
- Vereinfachungen für Institute, die im Kleinbankenregime teilnehmen:
 - Befreiung von der Durchführung von Stresstests, jedoch mindestens Vornahme von Szenarioanalysen;
 - Risikobeurteilung der internen Revision muss nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle zwei Jahre erfolgen bei unwesentlicher Veränderung des Risikoprofils.
- Anpassungen für alle Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5:
 - Verzicht auf inhaltliche Vorgaben zur Risikopolitik und zu den Grundzügen des institutsweiten Risikomanagements.
- Weiterführung der bisherigen Praxis, dass die Vorgaben zu Prüf- und Risikoausschüssen bei freiwilliger Einführung bei Instituten der Aufsichtskategorie 4 und 5 im Rahmen der Proportionalität einzuhalten sind.

FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer | Anpassung Kleinbankenregime

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2020

- Ausdrückliche Erwähnung des Proportionalitätsprinzips im Rundschreiben.
- Vereinfachungen für Institute, die im Kleinbankenregime teilnehmen sowie für Institute gemäss Art. 1b BankG:
 - Entscheidung in Outsourcing-Risikoanalyse über Relevanz und Umsetzung der Vorgaben zu Auswahl des Dienstleisters, Konzentrationsrisiken, Unterakkordanten sowie zur Übertragung der Dienstleistung;
 - Befreiung von Anforderungen zur Rückführung der ausgelagerten Funktion;
 - Risikomanagement beim Outsourcing möglich durch weitgehende Abstützung auf Berichterstattung einer unabhängigen Revisionsstelle.

FINMA-RS 17/7 Kreditrisiken – Banken und FINMA-RS 19/1 Risikoverteilung – Banken | Anpassung Marktwertmethode

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2020

- Weiterführung der Umrechnung von Derivaten in Kreditäquivalente anhand der Marktwertmethode für Banken der Aufsichtskategorien 3 (mit unwesentlichen Derivatpositionen), 4 und 5 bis 31. Dezember 2021 mit Absicht zur Überarbeitung der Marktwertmethode.
- Übernahme der Regeln zur Berechnung der Kreditäquivalente für Derivate gemäss der Marktwertmethode in Anhang 4 des Rundschreibens aus den Bestimmungen von Art. 57 ERV (Fassung vom 1. Juli 2016).

3.8. Übrige Themen

Bankengesetz (BankG) | Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung

- Status:**
- Botschaft an das Parlament publiziert am 19. Juni 2020
 - Beratung im Parlament erwartet im zweiten Halbjahr 2020
 - Inkrafttreten erwartet: frühestens Anfang 2022

-
- Massnahmen zur Stärkung des Einleger- und Kundenschutzes:
 - Verkürzung der Dauer zur Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses auf sieben Arbeitstage;
 - Hinterlegung von Wertschriften bei sicherer Drittverwahrstelle oder Gewährung von Bardarlehen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung im Umfang von 50 % der Beitragsverpflichtung;
 - Wegfall der Anforderung zur Haltung von Liquidität für allfällige Mittelabflüsse an die Einlagensicherung;
 - Festlegung einer neuen Systemobergrenze auf 1.6 % der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, mindestens jedoch CHF 6 Mia.
 - Verpflichtung jeder Bank zum Treffen von Vorbereitungen zur raschen Erstellung von Auszahlungsplänen, Kontaktierung der Einleger und Auszahlung anhand der Einlegerlisten.
 - Verankerung von Instrumenten zur Bankensanierung, die Rechte von Eigentümern und Gläubiger tangieren und bisher lediglich in der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA (BIV-FINMA) geregelt waren.
 - Einführung einer Verpflichtung im Bucheffektengesetz (BEG) zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontenverbuchter Vermögenswerte für die gesamte Verwahrkette im Inland.
 - Stärkung der Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz einer Mitgliedbank, durch Anpassung des Pfandbriefgesetzes (PfG).

Bankengesetz (BankG) | Beteiligungskapital für Genossenschaftsbanken

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020

-
- Schaffung der Möglichkeit zur Emission von Beteiligungskapital für Genossenschaftsbanken.
 - Vorgaben zu den Rechten der Anteilsinhaber, zur Bildung und Verwendung von allgemeinen Reserven, Ausschüttung von Dividenden und dem Erwerb eigener Beteiligungsscheine.

Nationalbankenverordnung (NBV) | Änderung aufgrund des Inkrafttretens von FIDLEG/FINIG sowie Anpassung bei den Mindestreservevorschriften

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020

-
- Anpassung von Begriffen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetzes (FINIG).
 - Technische Anpassungen bei den statistischen Erhebungen.
 - Wegfall der Unterlegungspflicht von Repo-Geschäften mit Nicht-Banken und Wertpapierleihgeschäften für die Mindestreserven.

Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:**
- Anhörung bis 9. April 2020
 - Aufhebung erwartet: 4. Quartal 2020

-
- Nachvollzug von neu geschaffenen Regelungen im übergeordneten Recht (FIDLEG und FINIG) in der Regulierung der FINMA.

FINMA-RS 08/14 Aufsichtsreporting – Banken | Aufhebung Erklärungen

- Status:**
- Anhörung bis 9. April 2020
 - Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2020

-
- Aufhebung der „Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen“.

FINMA-RS 10/2 Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Repo/SLB) | Aufhebung

- Status:**
- Anhörung bis 9. April 2020
 - Aufhebung erwartet: 4. Quartal 2020

-
- Aufhebung des Rundschreibens, die die Regelungen weitgehend im Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und in der Finanzinstitutsverordnung (FINIV) enthalten sind.

4. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Kollektivanlagengesetz (KAG) | Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds

Status: Vernehmlassung bis 17. Oktober 2019
Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2022

- Einführung einer Kategorie von Fonds, die keiner Genehmigungspflicht durch die FINMA unterliegen.
- Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) wären qualifizierten Anlegern wie z.B. Pensionskassen und Versicherern vorbehalten.

Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

Status: • Anhörung bis 9. April 2020
• Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2020

- Überführung der der Vorgaben für Fondsleitungen und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen in die Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA).
- Regelung von Publikations- und Meldepflichten für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA (KAKV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

Status: • Anhörung bis 9. April 2020
• Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2020

- Nachvollzug von neu geschaffenen Regelungen im übergeordneten Recht (FIDLEG und FINIG) in der Regulierung der FINMA.

FINMA-RS 18/3 Outsourcing | Ausdehnung Geltungsbereich

Status: • Anhörung bis 9. April 2020
• Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2020

- Ausdehnung des Geltungsbereichs des Rundschreibens auf Fondsleitungen, SICAV und Verwalter von Kollektivvermögen.
- Auf Vermögensverwalter und Trustees ist das Rundschreiben nicht anwendbar.
- Definition von Aufgaben, die nicht ausgelagert werden dürfen.

Richtlinien der SFAMA

Status: • Inkrafttreten erwartet: frühestens Anfang 2021

- Überarbeitung der Selbstregulierung der SFAMA (Richtlinien, Fachempfehlungen, Musterdokumente) aufgrund der neu in Kraft getretenen Gesetze FIDLEG und FINIG, des angepassten KAG der entsprechenden Verordnungen des Bundesrats sowie der FINMA-Regulierungen.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2020 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.